

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes
 (gemäß § 10 Hundehalterverordnung- HundehV)**

1. Angaben zur Person

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

2. Angaben zum Hund

Hunderasse	bzw.	Hundegruppe
Alano		Mischling zwischen Alano und
Bullmastif		Mischling zwischen Bullmastiff und
Cano Corso		Mischling zwischen Cano Corso und
Dobermann		Mischling zwischen Dobermann und
Dogo Argentino		Mischling zwischen Dogo Argentino und
Dogue de Bordeaux		Mischling zwischen Dogue de Bordeaux und
Fila Brasileiro		Mischling zwischen Fila Brasileiro und
Mastiff		Mischling zwischen Mastiff und
Mastin Espanol		Mischling zwischen Mastin Espanol und
Mastino Napoletano		Mischling zwischen Mastino Naoletano und
Perro de Presa Canario		Mischling zwischen Perro de Presa Canario und
Perro de Presa Mallorquin		Mischling zwischen Perro de Presa Mallorquin und
Rottweiler		Mischling zwischen Rottweiler und
Geschlecht	Wurfdatum	Farbe
Rufname	Mikrochipnummer	

III. Angaben zum Eigentum des Hundes

Der Hund ist seit demmein Eigentum und wird auch von mir unter o.g. Anschrift/folgender Anschrift gehalten.

Der Hund wird von mir gehalten, Eigentümer des Hundes ist

Frau/ Herr

.....
Vor- und Familienname

.....
Ort, Straße und Hausnummer

IV. Angaben zum Ort der Hundehaltung

Der Hund wird von mir gehalten

in meiner eigenen Wohnung/ Haus meines Grundstückes

im Zwinger auf meinem Grundstück

im Einverständnis mit dem Eigentümer/ Vermieter eines Mehrfamilienhauses

im Einverständnis mit dem Eigentümer/ Vermieter im Zwinger des Grundstückes

Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte,

ist unbebaut ist ein Firmengrundstück

V. Angabe zum Versicherungsschutz

Es besteht keine Tierhaftpflichtversicherung

Eine Tierhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von Euro für Personenschäden undEuro für Sachschäden habe ich abgeschlossen bei:

.....
...
genaue Bezeichnung und Anschrift des Versicherungsunternehmers

Der Versicherungsnachweis ist in Kopie dem Antrag beizulegen

VI. Nachweis des berechtigten Interesses zur Halten eines gefährlichen Hundes

.....
.
.....
.

.....
.

VII. Angaben zum Sachverständigen, der die Sachkundeprüfung nachweislich vornehmen soll durchgeführt hat

Als Sachverständige(r) wurde von mir Frau/ Herr ihrer/ seiner Eigenschaft als..... ausgewählt.

Als Termin der Sachkundeprüfung wurde dervereinbart.

Den schriftlichen Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung lege ich dem Antrag bei werde ich unmittelbar nach erfolgter Prüfung vorlegen.

VIII. Angaben zu Personen, die zur Ausführung meines o.g. Hundes vorgesehen sind-
- unter Beachtung der diesbezüglichen Festlegungen lt. § 2 Abs. 1 HundehV -
(Anhang beilegen, falls weiter Personen aufgeführt werden sollen)

Vorname, Familienname
Geburtsdatum.....

Wohnanschrift.....
.

Sachkundenachweis und Führungszeugnis liegen in Kopie bei

Vorname, Familienname
Geburtsdatum.....

Wohnanschrift.....
.

Sachkundenachweis und Führungszeugnis liegen in Kopie bei

IX. Erklärung zum Zuverlässigkeitsnachweis

- Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis über mich am im Einwohnermeldeamt Briesen und oder zu den Sprechzeiten in der Außenstelle Steinhöfel beantragt habe.
- Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit lege ich dem Antrag mein Führungszeugnis vom bei.

, den Datum Unterschrift

Hinweise:

Wer einen Hund i.S. des § 8 Abs. 3 HundehV halten will und die Ungefährlichkeit des Hundes mittels Sachverständigengutachten (Negativgutachten) nicht nachweist, bedarf dazu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 10 HundehV.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält.

1. Nach § 10 Abs. 2 HundehV, in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Ordnungsbehördengesetz, kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Antragsteller u.a.
 - a - die erforderliche Sachkunde nach § 11 HundehV besitzt (Voraussetzung für die Sachkundeprüfung ist, dass der Hund im Regelfall ein Mindestalter von zwölf Monaten hat);
 - b - seine Zuverlässigkeit nach § 12 HundehV mittels Führungszeugnis (im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate) nachgewiesen hat und keine sonstigen Gesichtspunkte gegen die Haltung eines Hundes durch den Halter sprechen;
 - c - ein berüchtigtstes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes nachgewiesen hat;
 - d - eine Tierhaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestschadenssumme von 5.000 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für sonstige Schäden nachweislich abgeschlossen hat
 - e - das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der vom Antragsteller selbst zu wählende und zu beauftragende Sachverständige zur Durchführung der Sachkundeprüfung muss im Besitz der dafür notwendigen Qualifikation sein. Seitens der örtlichen Ordnungsbehörde werden z.B. akzeptiert:
 - Leistungsrichter eines dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Vereins bzw. Leistungsrichter einer diensthundehaltenden Behörde mit mindestens dreijähriger Praxis in dieser Funktion oder eine vergleichbare Qualifikation.
 - Eine vergleichbare Qualifikation ist in der Regel anzunehmen bei einer Approbation als Veterinärmediziner und einer langjährigen, mindestens dreijährigen Tätigkeit als kynologischer Gutachter oder einer über die Approbation hinausgehenden besonderen Qualifikationen, z.B. für Verhaltenskunde oder eine mehrjährige Tätigkeit in einer Verhaltenstherapeutischen Einrichtung.
 - Der Besitz der sogenannten Übungsleiterlizenz ist nicht ausreichend für die Anerkennung als Sachverständiger.

3. Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Widerrufsvorbehalt erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Unbeachtet der Festlegungen des § 6 HundehV wird die Auflage erteilt, den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen.

4. Für die Haltung eines gefährlichen Hundes i.S. des § 8 Abs. 3 HundehV, der das erste Lebens Jahr noch nicht vollendet hat, kann eine befristete Erlaubnis auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne die Auflage der Kastration/Sterilisation erteilt werden.

5. Für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die ausstellende Behörde eine Gebühr. Grundlage der Gebühr ist die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Geb0MI), Tarifstelle 8.4.4. Der Gebührenrahmen beträgt 50,00 - 500,00 €.